

**PARLAMANTARISCHE INITIATIVE** von Peter Vollenweider (FDP, Stäfa), Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Philipp Kutter (CVP, Wädenswil)

betreffend Beanspruchung von privatem Grundeigentum beim Bau von Uferwegen

---

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird ergänzend zur Revision des Kantonsrates vom 25. November 2013 wie folgt geändert:

Neu:  
§ 28 c.

Beanspruchung von privatem Grundeigentum

§ 28 c. <sup>1</sup> Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen grundsätzlich nicht beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Peter Vollenweider  
Jürg Trachsel  
Philipp Kutter

#### Begründung

Mit dem Urteil des Bundesgerichtes vom 4. November 2015 in der Angelegenheit «Seeuferweg - Änderung des kantonalen Strassengesetzes» entfallen im kantonalen Strassengesetz jegliche Bestimmungen bezüglich Beanspruchung von privatem Grundeigentum im Umgang mit einem allfälligen Uferweg. Das kantonale Strassengesetz soll deshalb ergänzt werden, um:

- den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer privater Grundstücke den maximal möglichen Schutz ihres Grundeigentums zu gewähren, und
- das Risiko finanzieller Konsequenzen für den Kanton Zürich durch einen allfälligen Uferweg zu minimieren.

Diese Formulierung von § 28 c wurde vom Bundesgericht im erwähnten Urteil explizit als zulässig erachtet.